

Umsatzsteuerrecht: USt

44. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84277-1
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20

Anlage 5¹⁾
(zu § 24 Absatz 5)

**Berechnung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte
im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**

Für die Berechnung gilt Folgendes:

Der maßgebliche Zeitraum beträgt drei Jahre. Er beginnt mit dem 1. Januar des vierten Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten Jahres jeweils vor dem Jahr, in dem die Neuberechnung erfolgt. Die Neuberechnung erfolgt auf Grundlage der Daten aus der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung für Deutschland und der Umsatzsteuerstatistik. Der neu berechnete Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Der Durchschnittssatz ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
×
: Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern
= Durchschnittssatz in Prozent

Die Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergibt sich aus folgendem Berechnungsschema:

Vorsteuer aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, und der regelbesteuerten Landwirte jeweils im maßgeblichen Zeitraum
./. Vorsteuer der regelbesteuerten Landwirte im maßgeblichen Zeitraum
= Vorsteuer im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

Die Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern, ergeben sich aus folgendem Berechnungsschema:

Produktionswert der Landwirtschaft
./. innerbetrieblich verbrauchte und erzeugte Futtermittel
+ Verkäufe von lebenden Tieren an andere landwirtschaftliche Betriebe
+ Verkäufe von gebrauchten Anlagegütern an andere landwirtschaftliche Betriebe
./. Umsätze der regelbesteuerten Landwirte
= Umsätze im maßgeblichen Zeitraum aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Nummer 3 versteuern

¹⁾ Anl. 5 angef. mWv 1.1.2025 durch G v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005¹⁾

(BGBl. I S. 434)

FNA 611-10-14-1

geänd. durch Art. 4 Abs. 32 Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809), Art. 9 Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft v. 22.8.2006 (BGBl. I S. 1970), Art. 8 Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), Art. 9 Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), Art. 8 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), Art. 9 Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugetz) v. 20.12.2008 (BGBl. I S. 2850), Art. 7 Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) v. 17.3.2009 (BGBl. I S. 550), Art. 7 Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften v. 8.4.2010 (BGBl. I S. 386), Art. 7 Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010 (BGBl. I S. 1544), Art. 1 Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 2.12.2011 (BGBl. I S. 2416), Art. 4 Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 11.12.2012 (BGBl. I S. 2637), Art. 1 Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung v. 25.3.2013 (BGBl. I S. 602), Art. 10 und 11 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014 (BGBl. I S. 1266), Art. 6 Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2392), Art. 21 Abs. 2 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1679), Art. 3 Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1722), Art. 5 Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) v. 30.6.2017 (BGBl. I S. 2143), Art. 9 Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360), Art. 14 und 15 Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), Art. 4 Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886), Art. 5 Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 25.6.2020 (BGBl. I S. 1495), Art. 16 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), Art. 18 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), Art. 1 Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 19.12.2022 (BGBl. I S. 2432), Art. 2 Verordnung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 20.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199), Art. 24 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), Art. 28, Art. 29, Art. 30 Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und Art. 6, Art. 7 Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 19.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372)

Inhaltsübersicht²⁾

Zu § 3a des Gesetzes

§ 1 (weggefallen)

Zu § 3b des Gesetzes

§ 2 Verbindungsstrecken im Inland

§ 3 Verbindungsstrecken im Ausland

§ 4 Anschlussstrecken im Schienennahverkehr

§ 5 (weggefallen)

§ 6 Straßenstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten

§ 7 Kurze Strecken im grenzüberschreitenden Verkehr mit Wasserfahrzeugen

¹⁾ Neubekanntmachung der UStDV idF der Bek. v. 9.6.1999 (BGBl. I S. 1308) in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung.

²⁾ Inhaltsübersicht geänd. durch G v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451); geänd. durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096); geänd. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); geänd. durch G v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387); sie wurde nichtamtlich an die Änd. durch VO v. 19.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) angepasst.

Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a und den §§ 6 und 7 des Gesetzes

- Ausfuhrnachweis und buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr
- § 8 Grundsätze für den Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen
- § 9 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen
- § 10 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Versendungsfällen
- § 11 Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen
- § 12 Ausfuhrnachweis bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr
- § 13 Buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr
- §§ 14 bis 16 (weggefallen)
- § 17 Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe b und § 6a des Gesetzes

- § 17a Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen
- § 17b Gelangensnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versendungsfällen
- § 17c Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen
- § 17d Buchmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Zu § 4 Nr. 2 und § 8 des Gesetzes

- § 18 Buchmäßiger Nachweis bei Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt

Zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes

- § 19 (weggefallen)
- § 20 Belegmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen
- § 21 Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr oder Einfuhr beziehen

Zu § 4 Nr. 5 des Gesetzes

- § 22 Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Vermittlungen
- § 23 (weggefallen)

Zu § 4a des Gesetzes

- § 24 Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen

Zu § 10 Abs. 6 des Gesetzes

- § 25 Durchschnittsbeförderungsentgelt

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

- §§ 26 bis 29 (weggefallen)

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzes

- § 30 Schausteller
- Zu § 13b des Gesetzes**
- § 30a Steuerschuldnerschaft bei unfreien Versendungen
- Zu § 14 des Gesetzes**
- § 31 Angaben in der Rechnung
- § 32 Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen
- § 33 Rechnungen über Kleinbeträge
- § 34 Fahrausweise als Rechnungen
- § 34a Rechnungen von Kleinunternehmern

Zu § 15 des Gesetzes

- § 35 Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen
- §§ 36 bis 39a (weggefallen)
- § 40 Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen
- §§ 41 bis 42 (weggefallen)
- § 43 Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

Zu § 15a des Gesetzes

- § 44 Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- § 45 Maßgebliches Ende des Berichtigungszeitraums

Zu den §§ 16 und 18 des Gesetzes

Dauerfristverlängerung

§ 46	Fristverlängerung
§ 47	Sondervorauszahlung
§ 48	Verfahren
	Verzicht auf die Steuererhebung
§ 49	Verzicht auf die Steuererhebung im Börsenhandel mit Edelmetallen
§ 50	(weggefallen)
	Besteuerung im Abzugsverfahren
§§ 51 bis 58 (weggefallen)	Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren

§ 59	Vergütungsberechtigte Unternehmer
§ 60	Vergütungszeitraum
§ 61	Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer
§ 61a	Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer
	Sondervorschriften für die Besteuerung bestimmter Unternehmer
§ 62	Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen, Belegnachweis

Zu § 22 des Gesetzes

§ 63	Aufzeichnungspflichten
§ 64	Aufzeichnung im Fall der Einfuhr
§ 65	Aufzeichnungspflichten der Kleinunternehmer
§ 66	(aufgehoben)
§ 66a	Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung des Durchschnittssatzes für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes
§ 67	Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
§ 68	Befreiung von der Führung des Steuerhefts

Zu § 23 des Gesetzes

§ 69	(weggefallen)
§ 70	(weggefallen)

Zu § 24 Abs. 4 des Gesetzes

§ 71	Verkürzung der zeitlichen Bindungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
------	---

Zu § 25 Abs. 2 des Gesetzes

§ 72	Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Reiseleistungen
------	---

Zu § 26 Abs. 5 des Gesetzes

§ 73	Nachweis der Voraussetzungen der in bestimmten Abkommen enthaltenen Steuerbefreiungen
------	---

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 74	(Änderungen der §§ 34, 67 und 68)
§ 74a	Übergangsvorschriften
§ 75	Berlin-Klausel (weggefallen)
§ 76	(Inkrafttreten)

Zu § 3a des Gesetzes¹⁾**§ 1²⁾ (aufgehoben)****Zu § 3b des Gesetzes**

§ 2 Verbindungsstrecken im Inland. ¹⁾ Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Ausland, die über das Inland führt, als ausländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn diese

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ § 1 aufgeh. mWv 1.1.2010 durch G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Verbindungsstrecke den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt und der inländische Streckenanteil nicht länger als 30 Kilometer ist.² Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.³ § 7 bleibt unberührt.

§ 3 Verbindungsstrecken im Ausland. ¹ Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Inland, die über das Ausland führt, als inländische Beförderungsstrecke anzusehen, wenn der ausländische Streckenanteil nicht länger als zehn Kilometer ist.² Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.³ § 7 bleibt unberührt.

§ 4 Anschlussstrecken im Schienenbahnverkehr. Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Schienenbahnen sind anzusehen:

1. als inländische Beförderungsstrecken die Anschlussstrecken im Ausland, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Inland betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten;
2. als ausländische Beförderungsstrecken die inländischen Anschlussstrecken, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland betrieben werden.

§ 5¹⁾ (aufgehoben)

§ 6 Straßenstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten. Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sowie zwischen diesen Gebieten sind die Streckenanteile in diesen Gebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

§ 7 Kurze Strecken im grenzüberschreitenden Verkehr mit Wasserfahrzeugen. (1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(2) ¹⁾ Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die in inländischen Häfen beginnen und enden, sind

1. ausländische Streckenanteile als inländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn die ausländischen Streckenanteile nicht länger als zehn Kilometer sind, und
2. inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn
 - a) die ausländischen Streckenanteile länger als zehn Kilometer und
 - b) die inländischen Streckenanteile nicht länger als 20 Kilometer sind.

² Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die zwischen ausländischen

¹⁾ § 5 aufgeh. mWv 1.7.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096).

Seehäfen oder zwischen einem inländischen Seehafen und einem ausländischen Seehafen durchgeführt werden, sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Gebieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.

(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen und die Insel Helgoland.

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Elbe, die Neiße und die Oder sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen.

Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a und den §§ 6 und 7 des Gesetzes

Ausfuhrnachweis und buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr

§ 8 Grundsätze für den Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen.

(1)¹⁾ Bei Ausfuhrlieferungen (§ 6 des Gesetzes) muss der Unternehmer im Geltungsbereich des Gesetzes durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat (Ausfuhrnachweis).²⁾ Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Ist der Gegenstand der Lieferung durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so muss sich auch dies aus den Belegen nach Absatz 1 eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

§ 9²⁾ Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen.

(1) Hat der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert, hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch folgenden Beleg zu führen:

1.³⁾ bei Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren nach Artikel 326 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union mit der durch die zuständige Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelten Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde (Ausgangsvermerk);

2.⁴⁾ bei allen anderen Ausfuhranmeldungen durch einen Beleg in Papierform oder einen elektronisch zur Verfügung gestellten Beleg, der folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers,
- b) die Menge des ausgeführten Gegenstands und die handelsübliche Bezeichnung,
- c) den Ort und den Tag der Ausfuhr sowie
- d) eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, die den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht.

²⁾ Hat der Unternehmer statt des Ausgangsvermerks eine von der Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelte alternative Bestätigung, dass der

¹⁾ § 8 Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 30.12.2014 durch VO v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2392).

²⁾ § 9 neu gef. mWv 1.1.2012 durch VO v. 2.12.2011 (BGBl. I S. 2416).

³⁾ § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 20.7.2017 durch VO v. 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360).

⁴⁾ § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einl. Satzteil geänd. mWv 30.6.2020 durch VO v. 25.6.2020 (BGBl. I S. 1495).

Gegenstand ausgeführt wurde (Alternativ-Ausgangsvermerk), gilt diese als Ausfuhrnachweis.

(2)¹⁾ Bei der Ausfuhr von Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen, muss

- 1.²⁾ der Beleg nach Absatz 1 auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer im Sinne des § 6 Absatz 6 Nummer 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung enthalten und
2. der Unternehmer zusätzlich über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.

²⁾ Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, wenn aus dem Beleg nach Satz 1 Nummer 1 die Nummer des Ausfuhrkennzeichens ersichtlich ist, oder in denen das Fahrzeug nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt worden ist und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt wird.

(3)³⁾ An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren oder im Unionsversandverfahren oder bei einer Ausfuhr mit Carnets TIR, wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen, eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle. ²⁾ Diese Ausfuhrbestätigung wird nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt, sofern sich aus ihr die Ausfuhr ergibt.

(4)⁴⁾ Im Sinne dieser Verordnung gilt als Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10⁵⁾ Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Versendungsfällen.

(1) Hat der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet versendet, hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch folgenden Beleg zu führen:

- 1.⁶⁾ bei Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren nach Artikel 326 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union mit dem Ausgangsvermerk;
2. bei allen anderen Ausfuhranmeldungen:
 - a) mit einem Versendungsbeleg, insbesondere durch handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist, mit einem Konnossement, mit einem Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen oder deren Doppelstücke, oder

¹⁾ § 9 Abs. 2 Satz 1 einl. Satzteil geänd., Satz 2 neu gef. mWv 20.12.2012 durch VO v. 11.12.2012 (BGBl. I S. 2637); Satz 2 geänd. mWv 1.9.2023 durch VO v. 20.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199).

²⁾ § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 1.9.2023 durch VO v. 20.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199).

³⁾ § 9 Abs. 3 Satz 1 geänd. mWv 20.7.2017 durch VO v. 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360).

⁴⁾ § 9 Abs. 4 neu gef. mWv 20.7.2017 durch VO v. 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360).

⁵⁾ § 10 neu gef. mWv 1.1.2012 durch VO v. 2.12.2011 (BGBl. I S. 2416).

⁶⁾ § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geänd. mWv 20.7.2017 durch VO v. 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360).